

Briefkopf

Datum

Lichtbildanforderung für die elektronische Gesundheitskarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom _____ haben Sie mich gebeten, Ihnen mein Lichtbild für die Anfertigung der elektronischen Gesundheitskarte zu übersenden.

Gegen diese Lichtbildanforderung lege ich

Widerspruch

ein.

Begründung:

1. Die Anforderung des Lichtbildes stellt einen *Verwaltungsakt* dar, da in dem Schreiben – in Fettdruck hervorgehoben – auf die gesetzlich verankerte Pflicht der Versicherten zur Lichtbildbereitstellung hingewiesen wird. Da Ihr Aufforderungsschreiben dazu dient, die öffentlich-rechtliche Regelung in § 291 SGB V umzusetzen, liegt ungeachtet der äußeren Form des Schreibens ein öffentlich-rechtliches Handeln vor. Das Schreiben entfaltet für den Adressaten auch belastende Wirkung, da dieser ein Lichtbild anfertigen lassen muss und es anschließend übersenden muss.

2. Die Lichtbildanforderung ist nach hier vertretener Auffassung rechtswidrig. § 291 SGB V verlangt, dass auf der Krankenversichertenkarte „Lichtbild und Unterschrift des Versicherten“ aufgebracht werden. Sinn dieser Regelung ist es, Missbräuche dadurch zu verhindern, dass die eGK mittels Lichtbild und Unterschrift ähnlich dem

Personalausweis oder Reisepass zu einem Ausweis- und Identifikationsdokument ausgestaltet wird. Dies ergibt sich auch klar aus Anlage 4a des BMV-Ä. Dort heißt es in Anhang 1 unter Ziffer 1.2.:

„Der Arzt ist verpflichtet, die Identität des Versicherten zu prüfen. ... Die Identität des Versicherten ist anhand der auf der elektronischen Gesundheitskarte aufgebrachten Identitätsdaten (Lichtbild, Unterschrift, Name, Vorname, Geburtsdatum) zu prüfen.“

Eine solche Identitätsprüfung durch den Arzt ist aber nur möglich, wenn bereits bei der Herstellung der eGK ein *identitätsgeprüftes* Lichtbild verwendet worden ist. Ich verweise ergänzend auf eine im Internet veröffentlichte Broschüre des BMG mit der Bezeichnung „Die elektronische Gesundheitskarte“. Dort heißt es auf Seite 10: „Das aufgedruckte Foto weist einen Versicherten zweifelsfrei als Inhaberin oder Inhaber der Karte aus.“ Auch hat das BMG durch Frau Staatssekretärin Caspers-Merk auf eine Bundestagsanfrage mit der Arbeitsnummer 11/75, die die Notwendigkeit einer Identitätsprüfung durch die Krankenkassen bei Ausgabe der eGK betraf, im November 2008 dahingehend Stellung genommen, dass zwar die Ausgestaltung des Verfahrens in der Zuständigkeit der Krankenkassen liege, dabei aber Verfahren zu bevorzugen seien, die eine Identitätsprüfung der Versicherten beinhalten.

Ohne eine solche Prüfung wird es weiterhin Missbräuche gerade durch jene Personen geben, die auch bisher schon in betrügerischer Weise zum Schaden der Versicherten Leistungen der Krankenkasse erschlichen haben. Solange in dem Verfahren zur Ausgabe der eGK nicht sichergestellt ist, dass die eGKs auch tatsächlich mit einem Foto des Karteninhabers versandt werden, kann die eGK ihre gesetzlich vorgesehene Funktion nicht erfüllen. Insbesondere wäre es nicht möglich, die eGK in der im BMV-Ä vorgesehenen Art und Weise zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift